

Änderung der Richtlinien der Gemeinde Salach für die Förderung des Streuobstbaues

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.11.2001 aus Anlaß der notwendigen Euro-Umstellung die folgende Änderung der Förderrichtlinien beschlossen:

Richtlinien der Gemeinde Salach für die Förderung des Streuobstbaues

Die Gemeinde Salach gewährt zur Erhaltung und Ergänzung des Streuobstbaues einen finanziellen Zuschuß.

1. Die Gemeinde bezahlt **Entschädigungsleistungen für Nutzungerschwernisse landwirtschaftlicher Grundstücke durch Streuobstbestände.**

- a) Die Entschädigung beträgt 2,60 Euro je Kernobstbaum und Steinobstbaum.
- b) Entschädigungsleistungen erhalten nur Landwirte mit Viehhaltung (Raufutterfresser).
- c) Die Anzahl der Bäume ist auf einem Formblatt bis 31.10. dem Bürgermeisteramt zu melden (Erstanträge). In den Folgejahren genügt für die Wiederholungsanträge die Angabe der Veränderungen. Dabei sind auch die Pachtveränderungen zu melden.
- d) Nicht gefördert werden
 - Grundstücksflächen außerhalb der Markung Salach,
 - Grundstücksflächen, deren Baumbestand dem Erwerbsobstbau dient,
 - Grundstücksflächen, deren Baumbestand mehr als zweimal pro Jahr gespritzt wird,
 - Grundstücksflächen, die als Hausgärten dienen,
 - Grundstücksflächen mit weniger als 10 ar innerhalb bebauter Ortsteile.
- e) Häufig gefördert werden
 - Grundstücksflächen, die dauerhaft beweidet werden.

2. Die Gemeinde Salach gewährt **einen Zuschuß in Höhe von 50 % des Kaufpreises für dreijährige Hochstämme.** Der Zuschuß wird nach Vorlage der Rechnung und Bestätigung der Pflanzung ausbezahlt.

3. Die Gemeinde Salach gewährt eine **Entschädigung für die ordnungsgemäße Obstbaumpflege.**

Zur ordnungsgemäßen Obstbaumpflege gehört, in den ersten 8 bis 10 Jahren ein jährlicher Erziehungsschnitt. Ab dem 10. Lebensjahr ist lediglich noch ein Auslichtungsschnitt in einem mehrjährigem Turnus erforderlich. Diese erforderliche Obstbaumpflege wird auf Antrag vergütet.

Die Vergütungssätze betragen:

- a) 5 bis 10 Jahre alte Bäume
Erziehungsschnitt 5,20 Euro pro Baum.
Bis zum 10. Lebensjahr kann jährlich ein Zuschuß beantragt werden, sofern der Erziehungsschnitt vorgenommen wurde.
- b) 10 bis 25 Jahre alte Bäume
Auslichtungsschnitt 10,30 Euro pro Baum.
Ein Zuschußantrag kann nur alle 5 Jahre gestellt werden.
- c) 25 Jahre und ältere Bäume
Auslichtungsschnitt 12,80 Euro pro Baum.
Ein Zuschußantrag kann nur alle 5 Jahre gestellt werden.

Diese Vergütungssätze werden jedoch nur gewährt bei hochstämmigen Obstbäumen. Nicht gefördert werden die unter 1 d) genannten Grundstücksflächen.

- 4. Das Baumpflegegeld wird nur dann gewährt, wenn der berechtigte Antragsteller eine Erklärung abgibt und glaubhaft nachweist, daß er Maßnahmen gegen den Birnengitterrost auf eigene Kosten getroffen hat. Insbesondere soll im Frühjahr eine Spritzaktion mit den Spritzmitteln Baycor und Euparen durchgeführt werden. Die Fördermerkmale für Kaufpreiszuschüsse i. H. v. 50 % für Hochstämme und die Grundförderung bleiben hiervon unberührt.
- 5. Die Richtlinien gelten vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Gemeinderat. Bei Wegfall der Voraussetzungen zur Gewährung der Förderung wegen fehlender Mittel erfolgt umgehend eine Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt.

- Bürgermeisteramt -